

## § 1824 BGB

(1) Der Betreuer kann den Betreuten nicht vertreten:

1. bei einem [Rechtsgeschäft](#) zwischen seinem [Ehegatten](#) oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Betreuten andererseits, es sei denn, dass das [Rechtsgeschäft](#) ausschließlich in der [Erfüllung](#) einer [Verbindlichkeit](#) besteht,
2. bei einem [Rechtsgeschäft](#), das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Betreuten gegen den Betreuer oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die [Verpflichtung](#) des Betreuten zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet,
3. bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nummer 1 bezeichneten [Personen](#) sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.

(2) § [181 BGB](#) bleibt unberührt.

**Fassung ab 01. Jan 2023**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2022**

### § [1824 BGB](#) Genehmigung für die Überlassung von Gegenständen an den [Mündel](#)

Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Familiengerichts [erforderlich](#) ist, dem [Mündel](#) nicht ohne diese Genehmigung zur [Erfüllung](#) eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier [Verfügung](#) überlassen.